



Beitragsordnung

Präambel

- (1) Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.
- (2) Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

§ 1 Grundlage

- (1) Grundlage für die Regelungen dieser Beitragsordnung ist die Satzung der Sportvereinigung Alfeld von 1858 e.V. in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere deren § 5, Abs. 6, § 9 sowie §17, Abs. 1, 5 und 6 sowie die Geschäftsordnung der Sportvereinigung Alfeld von 1858 e.V., insbesondere deren Teil A Ziffer 1.5.
- (2) Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 2 Festlegungen zur Erhebung und Abwicklung der Vereins- und Abteilungsbeiträge

- (1) Die Höhe der einzelnen monatlichen Mitgliedsbeiträge wird durch die Delegierten- bzw. Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zur nächsten Festlegung durch die Delegierten- bzw. Mitgliederversammlung. (§ 9 Ziff. 1 der Satzung)
- (2) Die Höhe der einzelnen monatlichen Mitgliedsbeiträge ergibt sich aus der Anlage 1 dieser Beitragsordnung. (§ 9 Ziff. 1 der Satzung)
- (3) In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung und Prüfung der vorgelegten Nachweise. (§ 9 Ziff. 3 der Satzung)
- (4) Wird für Mitglieder ein Zuschuss zu den Beiträgen gewährt bzw. die Übernahme von Zahlungen der Beiträge durch Dritte übernommen, z. B. Fördervereine, behördliche Stellen (im Rahmen der Bewilligung von Leistungen für Bildung und Teilhabe), so ist grundsätzlich nur eine Einzelmitgliedschaft möglich.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen. (§ 5 Ziff. 6 der Satzung)
- (6) Alle Beiträge des Vereins sind auf das Beitragskonto des Vereins bei der Volksbank eG, Seesen BIC GENODEF1SES, IBAN: DE50 2789 3760 1041 8806 02 zu zahlen. Zahlungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Eingänge anerkannt. (§ 5 Ziff. 6 der Satzung)
- (7) Die Beiträge des Vereins werden grundsätzlich durch SEPA-Lastschriftmandate im Einzugsverfahren erhoben. Diese Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln. (§ 9 Ziff. 2 der Satzung)
- (8) Über andere Zahlungsweisen entscheidet im Einzelfall – auf begründeten Antrag seitens des Mitglieds – der geschäftsführende Vorstand. Die durch erhöhten Verwaltungsaufwand und daraus entstehenden Kosten, gemäß Anlage 3 dieser Beitragsordnung, hat das Mitglied zu tragen. (§ 9 Ziff. 2 der Satzung)
- (9) Für die Bearbeitung von Rücklastschriften und sonstigen offenen Beiträgen kann der Verein anfallende Gebühren/Auslagen/Verwaltungspauschalen verlangen, gemäß Anlage 3 dieser Beitragsordnung. (§ 9 Ziff. 1 der Satzung)
- (10) Bei Vereinseintritt im laufenden Geschäftsjahr ist der monatliche Mitgliedsbeitrag ab dem Eintrittsmonat zu zahlen. (§ 9 Ziff. 2 der Satzung)



- (11) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Quartals möglich und muss spätestens 4 Wochen vorher schriftlich erklärt werden und dem geschäftsführenden Vorstand zugegangen sein. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich diese und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Quartal. (§ 7 Ziff. 2 der Satzung)

§ 3 Festlegungen zur Erhebung und Abwicklung Abteilungsbeiträge und Sondergebühren

- (1) Die Abteilungen des Vereins können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands von ihren Mitgliedern eigenständig Abteilungsbeiträge beschließen und im Bedarfsfall Sonderbeiträge (z. B: Trainingsgeld, Gebühren für Platz- und Hallenbenutzungen= erheben. Die zu verrechnenden Kosten werden durch den Abteilungsvorstand festgesetzt. Die Mitglieder sind bei Abteilungseintritt von den jeweiligen Abteilungen darüber zu informieren. (§ 9 Ziff. 1 der Satzung; Teil A Ziff. 1.5 der Geschäftsordnung)
- (2) Die Abteilungsbeiträge ergeben sich aus der Anlage 2 dieser Beitragsordnung.
- (3) Für zusätzliche Sportangebote (z. B: Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die durch die veranstaltenden Abteilungen festzulegen sind. (§ 9 Ziff. 1 der Satzung; Teil A Ziff. 1.5 der Geschäftsordnung)
- (4) Abteilungsbeiträge und Sondergebühren werden grundsätzlich mit über den Hauptverein bargeldlos und zu den festgelegten Stichtagen eingezogen. (siehe § 5 der Beitragsordnung)

§ 4 Höhe der Mitgliedsbeiträge (§ 9 Ziff. 1 der Satzung)

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ergibt sich der jeweiligen Zuordnung zu den jeweils gültigen Beitragskategorien (siehe Anlage 1 der Beitragsordnung).
- (2) Die Zuordnung wird auf Basis der dem geschäftsführenden Vorstand vorliegenden Dokumente vorgenommen.
- (3) Auf schriftlichen Antrag und nach Vorlage der entsprechenden Nachweise, wird die Zuordnung entsprechend angepasst.
- (4) Für die Beitragshöhe ist die am Fälligkeitstag bestehende Zuordnung maßgeblich. .
- (5) Über die Anerkennung als Familie außerhalb der gültigen Regelung von zwei Erwachsenen und einem Kind entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf Antrag. Die Berechnung als Familie gilt nur für Kinder unter 18 Jahren.

§ 5 Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge

- (1) Sämtliche Mitgliedsbeiträge sind jeweils vierteljährlich fällig, und zwar zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August sowie 15. November eines Kalenderjahres. (§ 9 Ziff. 2 der Satzung)
- (2) Soweit bei der Aufnahme in den Verein anteilige Mitgliedsbeiträge zu entrichten oder beim Ausscheiden zu erstatten sind, gelten § 2 Ziff. 9 und Ziff. 10 dieser Beitragsordnung.

§ 6 Beschlussfassung und Bekanntgabe

- (1) Die Beitragsordnung mit den Anlagen 1 bis 3 wurde vom geschäftsführenden Vorstand am 25.04.2023 sowie die Beiträge durch die Delegiertenversammlung am 30.06.2023 beschlossen.
- (2) Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, wird diese Beitragsordnung durch einen entsprechenden Hinweis in der Beitrittserklärung bekannt gemacht.

Alfeld, den 30.06.2023

gez. Uwe Bestian-Lehmann
1. Vorsitzender

gez. Petra Bauch
Schatzmeisterin



Anlage 1 zur Beitragsordnung

A. Der zu entrichtende monatliche Vereinsmitgliedsbeitrag des Hauptvereins beträgt für Mitglieder, die bis zum 30.06.2023 eingetreten sind und deren Beitragszahlung vor dem 01.07.2023 beginnt:

(1) Beitragsart und -höhe

Schüler (bis 18 Jahre oder bei entsprechendem Nachweis)	10,00 €
Studenten/Auszubildende/Arbeitslose (bei entsprechendem Nachweis)	10,00 €
Rentner (bei entsprechendem Nachweis)	10,50 €
Erwachsene (ab 18 Jahre)	12,50 €
Erwachsener & 1 Kind (bis 18 Jahre)	17,00 €
Rentnerpaar (beide bei entsprechendem Nachweis)	17,00 €
Geschwister (2 und mehr)	17,00 €
Ehepaar (Lebensgemeinschaft o.ä.)	19,00 €
Familie (3 und mehr)	25,00 €
Passive	5,00 €
Ehrenmitglieder	0,00 €

(2) Diese Beiträge sind längstens gültig bis zum 31.12.2024 und werden danach automatisch in die neue Beitragsstruktur eingegliedert.

(3) Ergibt sich während der Mitgliedschaft eine Änderung, die zu einer neuen Bewertung des Mitgliedsbeitrags führt, so ist der unter B neue Vereinsmitgliedsbeitrag zu entrichten.

(4) Es wird eine Günstigerprüfung vorgenommen. Sollten die Beiträge der Beitragsstruktur für neue Mitglieder günstiger bzw. gleichhoch gegenüber der alten Beitragsstruktur ausfallen, ist sofort der unter B neue Vereinsmitgliedsbeitrag zu entrichten.

(5) Die Delegiertenversammlung hat die in der Anlage 1 unter A Abs. 1 bis 4 genannten Beiträge und Gültigkeiten am 30.06.2023 beschlossen.

B. Der zu entrichtende monatliche Vereinsmitgliedsbeitrag des Hauptvereins beträgt für Mitglieder, die ab dem 01.07.2023 eintreten:

(1) Beitragsart und -höhe

Mitglieder bis 3 Jahre (mit 1 Vollzahler)	0,00 €
Mitglieder 4 bis 14 Jahre	8,00 €
Mitglieder 15 bis 25 Jahre	10,00 €
Mitglieder 26 bis 65 Jahre	12,50 €
Mitglieder ab 66 Jahre	10,00 €
Familien (max. 2 Vollzahler und Mitglieder <18 Jahre)	25,00 €
Passive	5,00 €
Ehrenmitglieder	0,00 €

Aufnahmegebühr pro Mitglied 5,00 €

(2) Es sind keine Nachweise für Ermäßigungen notwendig, da die Beiträge altersabhängig sind und automatisch angepasst werden.

(3) Die Delegiertenversammlung hat die in der Anlage 1 unter B Abs. 1 bis 2 genannten Beiträge und Gültigkeiten am 30.06.2023 beschlossen.



Anlage 2 zur Beitragsordnung

C. Die zu entrichtenden monatlichen Abteilungsbeiträge betragen für Mitglieder:

(1) Abteilung Fechten:

Ermäßigter Beitrag für Jugendliche/Auszubildende/Studenten	5,00 €
Erwachsene	6,00 €

Die Abteilungsbeiträge Fechten sind jeweils vierteljährlich fällig, und zwar zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August sowie 15. November eines Kalenderjahres oder jährlich zum 15.05. eines Kalenderjahres.

(2) Abteilung Fußball:

Junioren/Juniorinnen (G- bis A-Jun.)	1,50 €
Senioren/Seniorinnen	3,00 €
Spieler/Spielerinnen mit Gastspielerlaubnis	3,00 €
Passive	1,50 €
Spende	ab 2,00 €

Die Abteilungsbeiträge Fußball sind jeweils halbjährlich fällig, und zwar zum 01. Januar sowie 01. Juli eines Kalenderjahres.

(3) Abteilung Gesundheitssport:

Erwachsene	3,00 €
Koronarsport	3,00 €
Teilnehmer Wassergymnastik	5,00 €

Der Abteilungsbeitrag Gesundheitssport ist gültig ab 01.07.2023.

Der Abteilungsbeitrag Gesundheitssport für Teilnehmer Wassergymnastik ist gültig ab 01.05.2023.

Die Abteilungsbeiträge Gesundheitssport sind jeweils vierteljährlich fällig, und zwar zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August sowie 15. November eines Kalenderjahres.

(4) Abteilung Handball:

Kinder/Jugendliche < 18 Jahre	1,50 €
Erwachsene	3,00 €

Die Abteilungsbeiträge Handball sind gültig ab 01.07.2023.

Die Abteilungsbeiträge Handball sind jeweils vierteljährlich fällig, und zwar zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August sowie 15. November eines Kalenderjahres.

(5) Abteilung Tennis:

Schüler/Studenten	1,60 €
Erwachsene	5,50 €
Passive	1,50 €

Die Abteilungsbeiträge Tennis sind jeweils vierteljährlich fällig, und zwar zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August sowie 15. November eines Kalenderjahres.

Jährliche Arbeitseinsatz 3 Std. bei Nichtleistung 13,00 € pro Std.

Sportvereinigung Alfeld von 1858 e.V.

Antonianger 1
31061 Alfeld (Leine)

Telefon: (05181) 6728
E-Mail: finanz@svalfeld.de

Internet: www.svalfeld.de



Die geldliche Ersatzleistung für den jährlichen Arbeitseinsatz ist fällig im Dezember eines Kalenderjahres.

(6) Abteilung Turnen/Tanzen:

Kleinkinder < 4 Jahre (mit 1 Erw.)	0,00 €
Kinder/Jugendliche ab 4 Jahre bis < 18 Jahre	1,50 €
Erwachsene	3,00 €

Die Abteilungsbeiträge Turnen sind gültig ab 01.07.2023.

Die Abteilungsbeiträge Turnen sind jeweils vierteljährlich fällig, und zwar zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August sowie 15. November eines Kalenderjahres.

In allen anderen Punkten gelten auch für Abteilungsbeiträge die Regelungen der Beitragsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Die in der Anlage 2 unter C Abs. 1 bis 6 genannten Beträge und Gültigkeiten wurden von den jeweiligen Sparten beschlossen. Der geschäftsführende Vorstand hat den in der Anlage 2 unter C Ziff. 1 bis 7 genannten Beträgen und Gültigkeiten am 25.04.2023 zugestimmt.



Anlage 3 zur Beitragsordnung

D. Die von den Mitgliedern zu entrichtenden Gebühren/Auslagen/Verwaltungspauschalen betragen ab dem 01.07.2023:

(1) Rücklastschriften und offene Beiträge:

Zahlungserinnerung (bei Rücklastschriften zzgl. Bankgebühren)	0,00 €
1. Mahnung	5,00 €
2. Mahnung	5,00 €
3. Mahnung (mit Androhung Löschung der Mitgliedschaft)	10,00 €
4. Mahnung und Löschung der Mitgliedschaft	0,00 €

(2) Mitglieder ohne gültiges SEPA-Mandat:

pro Zahlungseingang (Überweisung/Dauerauftrag) auf Vereinskonto	3,00 €
---	--------

(3) Adressermittlung

pro Mitglied mindestens	5,00 €
zzgl. die dem Verein in Rechnung gestellten Kosten (z. B. von Gemeinden)	

- (4) Die in der Anlage 3 unter D Abs. 1 bis 3 genannten Beträge und Gültigkeiten wurden vom geschäftsführenden Vorstand am 25.04.2023 beschlossen und vom Gesamtvorstand am 15.05.2023 bestätigt.